

ZH_OBERGERICHT PS250399 vom 18. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250399

FR: ZH_OBERGERICHT PS250399 du 18 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250399 del 18 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 20. November 2025 eröffnete der Konkursrichter des Bezirksgerichts Dielsdorf (fortan Vorinstanz) den Konkurs über die Schuldnerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Regensdorf ohne die Höhe der Forderung zu nennen (act. 5).

E. 2

Am 27. November 2025 meldete die Kasse des Obergerichts des Kantons Zürich der Kammer den Eingang eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 750.00, welchen die Schuldnerin am 26. November 2025 für das Beschwerdeverfahren einbezahlt hat (act. 2). Die Zahlung hat dazu geführt, dass bei der Kammer ein Verfahren mit der Geschäfts-Nr. PS250399 eröffnet wurde.

E. 3

Gegen die Konkursöffnung kann beim Obergericht innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Darauf hat die Vorinstanz richtig hingewiesen (act. 5 Dispositiv-Ziffer 5). Der vorinstanzliche Entscheid wurde der Schuldnerin am 24. November 2025 zugestellt (act. 8/4). Die zehntägige Beschwerdefrist lief am Donnerstag, 4. Dezember 2025 ab (Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO). Bis heute wurde bei der hiesigen Instanz keine Beschwerde gegen den vorerwähnten Konkursöffnungsentscheid vom 20. November 2025 erhoben. Da es an einem zu behandelnden Rechtsmittel fehlt, ist das Verfahren ohne weiteres abzuschreiben. Kosten sind nicht zu erheben.

E. 4

Die Obergerichtskasse ist anzuweisen, den bei ihr einbezahlten Betrag von Fr. 750.00 dem Konkursamt Hönegg Zürich zuhanden der Konkursmasse der Schuldnerin zu überweisen.

- 3 - Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.